

Breitband Austria 2020 – Access (BBA2020_A)

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

I. Präambel

- a) Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment – und es ist zunehmend mit den traditionellen Wirtschaftszweigen verbunden. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist aber ein zuverlässiger und hochwertiger Internet-Zugang Voraussetzung.
- b) Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft.
Die Vorteile des Binnenmarktes sollen deshalb besser genutzt, die Ursachen für mangelnde Investitionen in den Breitbandausbau sollen durch „entschlossenes öffentliches Eingreifen“ bekämpft werden. Der beschleunigte Breitbandausbau wird als ein probates Mittel zur Erreichung der „Europa 2020-Ziele“ rund um Beschäftigung, Produktivität, CO₂-Reduktion und sozialen Zusammenhalt gesehen. Nach Einschätzung des Europäischen Rats kann damit bis 2020 ein zusätzliches Wachstumspotenzial von etwa 4% geschöpft werden. Die Zielsetzung der Europäischen Union ist in der „Digitalen Agenda“ abgesteckt¹:

¹ Eine Digitale Agenda für Europa, KOM(2010)245

- 2020 sollen alle Europäer über einen Internetzugang von mehr als 30Mbps verfügen und mindestens 50% der europäischen Haushalte Übertragungsraten von mehr als 100 Mbit/s nutzen.
- c) Zur Erreichung einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit von ultraschnellen Anschlüssen sind beträchtliche Investitionen notwendig: Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) beziffern das Volumen für eine Vollversorgung Österreichs mit ultraschnellen Anschlüssen (FTTB/FTTH) mit etwa fünf Mrd. Euro – das würde zwischen 2014 und 2020 einem jährlichen Mitteleinsatz von etwa 700 Mio. Euro entsprechen, der unter marktwirtschaftlichen Bedingungen in diesem Umfang von den österreichischen Infrastrukturbetreibern nicht aufgebracht werden kann. Die aus gesamtwirtschaftlichen Gründen angestrebte Vollversorgung mit Hochleistungsanschlüssen kann also nur durch den Einsatz von maßgeblichen öffentlichen Mitteln bewerkstelligt werden. Die „Breitbandstrategie 2020“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) analysiert die Rahmenbedingungen und verfolgt einen evolutionären Weg zur Verwirklichung der österreichischen Ziele.
- d) Die österreichische Bundesregierung forciert mit der „digitalen Offensive“² den wettbewerbsorientierten und technologieneutralen Ausbau von flächendeckenden Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen auf Basis der Zielsetzungen der „Breitbandstrategie 2020“:
- 2018 sollen in den Ballungsgebieten (etwa 70% der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge (mehr als 100 Mbit/s) zur Verfügung stehen.
 - 2020 soll dann eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.
- e) Beihilfemaßnahmen können in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen europäischen Ziele leisten und das freie

² Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013-2018, Seite 38

Spiel der Marktkräfte stimulieren. Sie wenden sich daher in der Regel an Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, betonen aber auch die Notwendigkeit zur verstärkten Sektor übergreifenden Kooperation, insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Kostenreduktionspotenzials.

- f) Als Richtschnur bei der Erstellung von Förderungsprogrammen dienen die „Breitbandleitlinien“ der Europäischen Kommission³, die maßgeblich auf Transparenz, Zugangsoffenheit und Technologieneutralität abstellen. Förderungen sollen zur Entstehung neuer Infrastrukturen führen, die sonst nicht geschaffen würden, sie sollen ein Mehr an Kapazität und Geschwindigkeit auf den Breitbandmarkt bringen, und sie können zu niedrigeren Preisen, einer größeren Auswahl, besserer Versorgungsqualität und verstärkter Innovationstätigkeit beitragen.
- g) Die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) bildet den beihilferechtlichen Rahmen, um zielführende Investitionen in die Flächenausdehnung der Breitbandzugangsnetze zu stimulieren und damit eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung von Haushalten und Unternehmen zu erreichen.
- h) Die „digitale Offensive“ umfasst ein Bündel an Förderungsinstrumenten, deren Wirkungszusammenhänge sich aus dem Masterplan zur Breitbandförderung⁴ erschließen, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:
- „Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus, zielt somit in Richtung einer verbesserter Abdeckung.
 - „Breitband Austria 2020_Backhaul“ (kurz: BBA2020_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Insellösungen an die Kernnetze, Hauptstoßrichtung sind hohe symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.

³ Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Mitteilung der EK 2013/C 25/01)

⁴ www.bmvit.gv.at/service/publikationen/telekommunikation/downloads/breitbandoffensive.pdf

- Mit dem „Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm“ (kurz: BBA2020_LeRo) soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.
- „austrian electronic network“ (kurz: AT:net) – das Anwendungsförderungsprogramm zur Verbreiterung der Nutzung.

Zur Koordinierung der Förderungsinstrumente, zur Vorbereitung flankierender Maßnahmen, zur umfassenden Steuerung der Aktivitäten und zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken der Breitbandtechnologien, wird das Breitbandbüro im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie um ein „Kompetenzzentrum Breitband“ erweitert.

- i) Neben dem Einsatz nationaler Finanzmittel stehen für den Breitbandausbau im Zusammenhang mit der Europa 2020-Strategie auch Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union – im konkreten Fall des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – zur Verfügung, die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie zum Einsatz kommen können.*

II. Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2020_Access“ (BBA2020_A) stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Förderung von Vorhaben zum NGA-Ausbau (Next Generation Access) und zur Modernisierung von Breitband-Hochleistungsinfrastrukturen im gesamten österreichischen Bundesgebiet dar.

Sie enthält die Bedingungen für eine Teilnahme am Förderungsprogramm und für den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund. Sie bildet samt allen Anhängen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages. Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen sind unwirksam. Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungsnehmer.

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie sind als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen.

Von den europäischen Rechtsgrundlagen sind insbesondere die Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu nennen.

Sofern ELER-Mittel in Anspruch genommen werden, kommen folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- *Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 487;*
- *Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 320;*

- *Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549;*
- *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 1;*
- *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 18;*
- *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S.48;*
- *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31.7.2014 S. 69;*
- *Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 18;*
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28.8.2014, S 59.

Von den maßgeblichen nationalen Rechtsgrundlagen sind insbesondere hervorzuheben:

- Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).
- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Sonderrichtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Sonderrichtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen⁵

a) „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA-Netz)

Leistungsfähiges Netz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:

1. Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
2. es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste und
3. es verfügt über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze – vollständig bis zum Endkunden oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

b) „Breitbandgrundversorgung“ und „Netze der Breitbandgrundversorgung“

Netze mit grundlegenden Funktionen, die auf technischen Plattformen wie ADSL-Netzen (bis hin zu ADSL2+), herkömmlichen Kabelnetzen (z.B. DOCSIS 2.0), Mobilfunknetzen der dritten Generation (UMTS) und satellitengestützten Systemen beruhen.

c) „Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastruktur“

Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.

d) „Zugang auf Vorleistungsebene“

Zugang, der es einem Betreiber ermöglicht, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Der möglichst umfassende Zugang, der über das betreffende Netz gewährt werden soll, muss mindestens folgende Netzzugangsprodukte umfassen:

⁵ Definitionen unter Berücksichtigung der Bestimmungen gem. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO).

1. Bei passiver Netzinfrastruktur: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen.
 2. Bei FTTH- beziehungsweise FTTB- und FTTC-Netzen mittels xDSL-Technologie: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen, virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und Bitstromzugang.
 3. Bei Kabelnetzen: Zugang zu Leerrohren, Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstromzugang.
 4. Bei mobilen oder drahtlosen Netzen: Bitstromzugang, gemeinsame Nutzung der physischen Masten und Zugang zu Leerrohren oder unbeschalteten Glasfaserleitungen in den Backhaul-Netzen.
- e) „Physische Entbündelung“
Entbündelung, die den physischen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ermöglicht und Wettbewerber in die Lage versetzt, durch das Aufschalten von Übertragungssystemen Daten direkt darüber zu übertragen.
- f) „Virtuelle Entbündelung“⁶
Entbündelung, die es alternativen Anbietern ermöglicht – analog zur physischen Entbündelung – dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.
- g) „Baumaßnahmen“
Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind, z.B. Grabungsmaßnahmen in einer Straße zur Verlegung von (Breitband-) Leerrohren.
- h) „Leerrohre“
Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände oder Durchführungen zur Unterbringung von Kommunikationsleitungen jedweder Art.

⁶ Gemäß §§ 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7 und Z 7a, 121 des Telekommunikationsgesetzes 2003 bzw. im Sinne des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 06.09.2010 (M 3/09-103).

IV. Ziele

Das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung sieht vor, dass im Rahmen der „digitalen Offensive“ insbesondere die flächendeckende Verfügbarkeit von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur verwirklicht werden soll.

Ein Bündel an Förderungsinstrumenten soll dazu beitragen, dass bis 2020 nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze mit Datenraten ≥ 100 Mbit/s im Downstream) zur Verfügung stehen.

Regelungsziel und Indikatoren

Zielsetzung von BBA2020_A ist eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit in jenen Gebieten Österreichs, die in naher Zukunft⁷ über den Marktwettbewerb nicht dementsprechend erschlossen werden.

Dort sollen zukunftsfähige Investitionen in den Ausbau von NGA-Netzen stimuliert werden, die den Vorleistungsmarkt beleben und dadurch den Wettbewerb am Endkundenmarkt sicherstellen sollen, wodurch eine maßgeblichen Erhöhung der Verfügbarkeit von Breitband-Hochleistungszugängen zu erwarten ist.

Indikatoren für eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit sind:

1. Die Ausweitung der geografischen NGA-Netzabdeckung

	Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
%	35	50	60	70	85	98

Tabelle 1: Geografische Verfügbarkeit von ≥ 100 Mbit/s

2. Die Steigerung der leitungsgebundenen beziehungsweise der drahtlosen Access-Qualität

	Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mbit/s	16	25	30	50	70	100

Tabelle 2: Durchschnittlich verfügbare Bandbreite pro versorgter Einheit

⁷ Innerhalb von drei Jahren ab Veröffentlichung dieser Sonderrichtlinie.

Begleitmaßnahmen

Zur Erreichung der Regelungsziele können von der haushaltsführenden Stelle Begleitmaßnahmen für bewussteinsschaffende Aktivitäten bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Programmbudgets beauftragt werden.

Bewussteinsschaffende Maßnahmen im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung sind im Rahmen dieser Sonderrichtlinie Aktivitäten zur Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien. Damit soll ein Beitrag zur informierten, kritischen und aufgeschlossenen Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den Chancen und Risiken dieser Technologien und damit auch ein Beitrag zur digitalen Integration geleistet werden.

Entwurf

V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

a) Gegenstand dieser Sonderrichtlinie sind

Zuschüsse zu Investitionskosten betreffend

1. den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA-Netze mit Datenraten ≥ 100 Mbit/s), die eine wesentliche Verbesserung bei der Anbindung von Privathaushalten und Unternehmen ermöglichen;
2. die Modernisierung des Breitbandgrundversorgungsnetzes hin zu einem NGA-Netz.

b) Förderungswerber

Förderungswerber müssen außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts sein.

Förderungswerber sind Netzinvestoren und müssen die Bestimmungen des 3. Abschnitts TKG 2003 betreffend Kommunikationsnetze und –dienste einhalten.

Klein und mittelbetrieblich strukturierte Netzinvestoren können im Wege gesonderter Ausschreibungen angesprochen werden. Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend⁸.

c) Förderungsart

Bei Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie handelt es sich um Einzel-förderungen, die in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden. Die Projektlaufzeit ist mit drei Jahren begrenzt.

⁸ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36-41.

d) Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens. Die Förderungswürdigkeit ergibt sich durch Erfüllung der unter VI. beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die Ermittlung des Förderungsbedarfs erfolgt im Rahmen des unter VIII. beschriebenen Auswahlverfahrens.

e) Zusammensetzung der Förderungsmittel

Zur Förderung der Vorhaben können Bundes-, Landes- und EU-Mittel zum Einsatz kommen.

Bei Vorhaben von klein- und mittelbetrieblich strukturierte Förderungswerbern gemäß V. b) werden im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20) ELER-Mittel mit Bundes- und Landesmitteln (zu gleichen Teilen) kumuliert.

Bei Vorhaben, wo nationale Förderungsmittel mit EU-Mitteln kumuliert werden, dürfen keinesfalls die für staatliche Beihilfen festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

f) Förderungssatz

Der Förderungssatz ergibt sich aus der Summe des Investitionskostenzuschusses im Verhältnis zu den förderungsfähigen Gesamtkosten und beträgt im Rahmen dieser Sonderrichtlinie maximal 50%.

g) Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst jene Teile des österreichischen Bundesgebiets, wo auf Basis von Markterhebungen⁹ keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind, beziehungsweise wo nach Konsultation der Betreiber auch in den nächsten drei Jahren, unter Nutzung sämtlicher regulatorischer Mittel sowie vorhandener geeigneter Infrastrukturen für Kommunikationslinien¹⁰, kein entsprechender Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen voraussehen ist.

⁹ Ergebnis der Markterhebungen auf www.breitbandfoerderung.at

¹⁰ Gemäß §§ 8, 9 und 12a Telekommunikationsgesetz 2003 i.d.g.F.

Das Förderungsgebiet ist aus der Breitbandkarte (Anlage zu dieser Sonderrichtlinie) ersichtlich. Eine detaillierte Darstellung des Förderungsgebiets anhand von GIS-Datensätzen liegt bei der haushaltsführenden Stelle auf.

Entwurf

VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

a) Förderungsausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten, wie in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹ näher ausgeführt.
- Förderungswerber, bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
- bei denen andere Ausschlussgründe vorliegen.

b) Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein. Unter Berücksichtigung der Förderung muss das Vorhaben aber als finanziell gesichert erscheinen. Dies ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

c) Eigenleistung

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers, die mindestens 25% der förderbaren Kosten betragen muss.

¹¹ EU-Leitlinien 2014/C 249/01 RZ 20

Eigenleistungen umfassen sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

d) Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
4. keine in dieser Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

e) Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle fristgerecht ein Förderungsansuchen einbringt, das alle zur Prüfung der Förderungsfähigkeit, der Förderungswürdigkeit und des Förderungsbedarfs notwendigen Unterlagen umfasst, insbesondere einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, der auch Eigenleistungen umfasst.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 (8) ARR 2014 nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, wann und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Im Förderungsansuchen ist insbesondere nachvollziehbar darzustellen, dass

1. das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit im Förderungsgebiet erwarten lässt, und
2. die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich ist, und

3. die Durchführung des Vorhabens unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert ist.

Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber auch Auskunft darüber zu geben, welche Förderungen ihm für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Allgemeine Förderungsbedingungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;
2. der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt,

wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgang entscheidet;

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufbewahrt (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwendet;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen berichtet;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen übernimmt;

12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

f) Nutzung und Instandhaltung

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf innerhalb von weiteren drei Jahren seinen Betrieb nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagern.

Besondere Förderungsbedingungen

Die Eigenart der zu fördernden Leistung und der wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Einsatz von Bundesmitteln erfordert, dass

1. das Förderungsansuchen ein schriftliches Standardangebot umfasst, das zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen umfassenden „Zugang auf Vorleistungsebene“ gewährleistet. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser eine „physische Entbündelung“ ermöglichen. In Fällen, wo die Übertragung (auch teilweise) zum Endkundenanschluss nicht über Glasfaser erfolgt (z.B. über Kupferdoppeladern, Koaxialkabel bzw. bei FTTC oder FTTB), muss virtueller Zugang und Bitstreaming angeboten werden. Dazu sind beim Ausbau ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen. Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens sieben Jahre ab Betriebsfreigabe zu gewähren, während das Recht auf Zugang zu Leerrohren und Masten unbefristet bestehen muss. Leerrohre müssen zur Aufnahme mehrerer Kabelnetze geeignet und auf verschiedene Netztopologien ausgelegt sein;
2. die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene sich auf die Preisfestsetzungsgrundsätze der nationalen Regulierungsbehörde – wobei die dem Netzbetreiber gewährten Beihilfen zu berücksichtigen sind – und

auf Benchmarks (Marktpreise) stützen müssen, die in vergleichbaren, wettbewerbsintensiveren Gebieten des Mitgliedstaats gelten;

3. das Förderungsansuchen GIS-Daten sowohl zur Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaubereich verfügbaren eigenen Infrastrukturen, als auch zur geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität enthält – und – die GIS-Daten in der von der haushaltsführenden Stelle zur Verfügung gestellten Web-GIS-Applikation eingegeben sind.¹²

Anrufung der nationalen Regulierungsbehörde

Wenn bei der Prüfung des Förderungsansuchens Zweifel über die Angemessenheit des Standardangebots aufkommen, kann die Abwicklungsstelle die Regulierungsbehörde um Ausfertigung eines Gutachtens anrufen.

Kommt es nach Abschluss des Vorhabens und innerhalb der Betriebspflicht von sieben Jahren zwischen dem Förderungsnehmer und einer betreffend Zugang beziehungsweise Überlassung nachfragenden Partei zu keiner Einigung, kann die haushaltsführende Stelle betreffend die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die technische Vertretbarkeit des Anbringens ein Gutachten der Regulierungsbehörde beantragen.

¹² Zugang zur Web-GIS-Applikation unter www.breitbandfoerderung.at

VII. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen.

Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Die Förderungsfähigkeit der geplanten Ausgaben und Aufwendungen wird durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Förderungsangebots ermittelt.

Förderbare Kosten sind:

- a) Investitionskosten¹³ für den Ausbau von Zugangnetzen der nächsten Generation (NGA), im Sinne dieser Richtlinie für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur, das sind in der Regel Baukosten beziehungsweise Kosten für Leerrohre, für Glasfaserleitungen und für Verteilerkästen, wenn sie buchhalterisch im Anlagevermögen oder als Anlage in Bau erfasst sind.

Als Investitionskosten können auch anteilige Kosten anerkannt werden, die außerhalb des Förderungsgebiets angefallen sind. Dazu muss bereits im Förderungsansuchen deren Auswirkung auf die Investition im Förderungsgebiet begründet und quantifiziert worden sein.

- b) Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen; sie müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

¹³ Investitionskosten nach dieser Richtlinie sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder die Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.

Die Plausibilität der eingereichten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen überprüft werden, die im Zusammenwirken von haushalts-führender Stelle und Abwicklungsstelle (*bei Vorhaben mit ELER-Förderung unter Einbindung der ELER-Zahlstelle*) festgelegt werden.

Projektkosten des Förderungsnehmers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen sie die Zahlung oder Gegenverrechnung belegen und keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o.ä. ansetzen.

Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin oder den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

1. Gemeinkosten
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Steuerberatungs- und Anwaltskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Frequenznutzungsentgelte
13. Kosten für nicht netzwerktechnische Bauteile und die dafür erforderliche Software bzw. Empfänger-Ausstattung beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
14. Kosten für Grunderwerb
15. Kosten für die Einräumung von Servituten
16. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
17. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
18. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten)

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

VIII. Ablauf der Förderungsgewährung

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als haushaltsführende Stelle schließt die Abwicklung betreffend einen Ausführungsvertrag mit einem geeigneten Rechtsträger (Abwicklungsstelle).

Gemäß V. b) werden bei Vorhaben von klein- und mittelbetrieblich strukturierten Förderungsnehmern Bundesmittel mit ELER-Mitteln und Landesmitteln kumuliert. Dazu beteiligt sich das BMVIT im Rahmen des „Programms für die ländliche Entwicklung Österreichs 2014-2020“ (LE 14-20) an der Maßnahme „Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten“ und schließt dazu eine Verwaltungsübereinkommen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW) als der ELER-Verwaltungsbehörde gem. Art. 66 der Verordnung (EU) 1305/2013. Demnach betraut das BMLFUW einen geeigneten Rechtsträger mit der Abwicklung nach dieser Sonderrichtlinie. Der vom BMLFUW betraute Rechtsträger überträgt wiederum seinerseits sämtliche Abwicklungsaufgaben, soweit sie ihm nach ELER-Verordnung nicht ausdrücklich und direkt zugeschrieben sind, an den vom BMVIT mit der Abwicklung gemäß V. b) betrauten Rechtsträger.

a) Aufruf zur Einreichung (Call)

Mindestens einmal pro Programmphase wird seitens der Abwicklungsstelle ein Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt. Dieser muss potenziellen Netzinvestoren volle Transparenz gewährleisten, wozu mindestens folgende Inhalte auf der Website www.breitbandfoerderung.at veröffentlicht werden:

1. Inhalt und Ziele des Förderungsprogramms
2. Art und Umfang der Förderung
3. Förderungsgebiet

4. Beurteilungskriterien
5. Hinweise zur Abwicklung (Abgabestelle, Fristen etc.)

Die Aufrufe sind im Rahmen des Ausführungsvertrags zwischen BMVIT und der Abwicklungsstelle durchzuführen.

b) Entgegennahme des Förderungsansuchens

Das Förderungsansuchen muss jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Standort und Betriebsgröße des Unternehmens
2. Beschreibung des Vorhabens, wobei auch Teilleistungen auf Ebene von Gemeindegebieten beschrieben werden können
3. Kartierung des Ausbauvorhabens (Eingabe in der Web-GIS-Applikation des BMVIT)
4. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan des Vorhabens
5. Ausmaß der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der mitunterfertigten Verpflichtungserklärung

Es können nur solche Förderungsanträge angenommen werden, bei denen die Planung des Vorhabens adäquat zu Projektumfang und -inhalt ist, sodass eine erfolgreiche Umsetzung zu erwarten ist und ausreichende Angaben für eine Beurteilung gegeben sind.

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Technische Beschreibungen können auch in englischer Sprache akzeptiert werden. Förderungsansuchen sind rechtsgültig zu unterfertigen und können auf elektronischem Weg eingebracht werden. Soweit für die Erstellung des Ansuchens Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Dies gilt auch für die Erstellung eines Ansuchens im Wege von elektronischen Datenträgern oder über eine elektronische Anwendung, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt werden kann.

Das Förderungsansuchen ist vollständig und fristgerecht bei jener Stelle einzubringen, die im Aufruf angegeben ist. Diese Stelle fertigt über die Entgegennahme des Förderungsansuchens eine schriftliche Bestätigung aus, deren Datum den frühesten Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung markiert.

c) Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern (Bietern) eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten. Dazu sind vor dem ersten Aufruf der Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Fachgutachtern/innen in einem Bewertungshandbuch festzulegen, das von der haushaltsführenden Stelle veröffentlicht wird.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien.

Alle mit der Prüfung und Beurteilung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Formalprüfung umfasst:

1. Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
2. Die unterfertigte Verpflichtungserklärung liegt bei.
3. Das Leistungsverzeichnis ist vollständig vorhanden.
4. Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erscheint gegeben.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird schriftlich festgehalten.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurückzusenden.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, werden durch eine bei der Abwicklungsstelle eingerichtete Bewertungsjury nach den folgenden im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet.

Die Qualitätskriterien sind:

1. Geografische Abdeckung mit NGA-Qualität
 - 1.1 Steigerung der Verfügbarkeit
 - 1.2 Ausmaß der räumlichen Verbesserung
 - 1.3 Zugangspunkte für Mitnutzungs- oder Überlassungsmöglichkeiten
 - 1.4 Summenbandbreite der Accesstechnologie pro Teilnehmer
 - 1.5 Durchschnittliche Anbindungsbandbreite pro Einheit
 - 1.6 Verteilung der Bandbreiten im Förderungsgebiet
2. Regionale Relevanz
 - 2.1 Zusatznutzen durch Abdeckung in der Fläche
 - 2.2 Berücksichtigung von Standortfaktoren
 - 2.3 Regionalökonomische Aspekte
3. Wirtschaftlich günstigstes Angebot
 - 3.1 Förderungsbedarf im Verhältnis zur Steigerung der Verfügbarkeit
 - 3.2 Förderungsbedarf im Verhältnis zur Steigerung der Bandbreite
 - 3.3 Anteil der Förderung am Investitionsvolumen (Förderhebel)
 - 3.4 Kooperationsumfang über die Sektorengrenze hinweg (insbesondere Kooperation mit Energie-, Straßen- und Wassersektor)
4. Standardangebot und Endkundenprodukte
 - 4.1 Standardangebot
 - 4.2 Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen zu den angebotenen Endkundenprodukten

Im Zuge der Bewertung werden zu jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium muss eine Mindestpunktzahl erreicht bzw. überschritten werden. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erreichen.

Die Bewertungsjury

Die Bewertungsjury ist bei der Abwicklungsstelle eingerichtet. Sie setzt sich aus mindestens drei unabhängigen Experten zusammen, die im Zuge eines Calls aus einem Experten-Pool nominiert werden, der im Vorfeld von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle angelegt wird.

Die Bewertungsjury hält die ermittelten Ergebnisse in einer schriftlichen Förderungsempfehlung an die haushaltsführende Stelle fest. Die Förderungsempfehlung kann auch Auflagen und/oder Bedingungen zur Erhöhung der Förderungswirkung beinhalten.

d) Entscheidung über das Förderungsansuchen

Auf Basis der Förderungsempfehlung der Bewertungsjury entscheidet der/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben und veranlasst die unverzügliche schriftliche Verständigung der Förderungswerber durch jene Stelle, die das Bestätigungsschreiben über die Entgegennahme des Förderungsansuchens ausgefertigt hat.

e) Ausfertigung des Förderungsangebots

Das Förderungsangebot enthält die detaillierten Förderungsauflagen und kann sich allenfalls auf Teilleistungen auf Ebene von Gemeindegebieten beziehen. Jedenfalls umfasst es folgende Inhalte:

1. Meldepflichten
2. Berichtspflichten und Auszahlungsbedingungen
3. Auskunftspflicht bzw. Mitwirkungspflicht bei der Evaluierung
4. Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten
5. Ermächtigungen
6. Sicherstellungen

Das Förderungsangebot wird auf Basis der Förderungsempfehlung der Bewertungsjury nach Beauftragung durch die haushaltsführende Stelle durch die Abwicklungsstelle ausgefertigt und an den/die bestgereihten Förderungswerber übermittelt.

Das Förderungsangebot (einschließlich der Verpflichtungserklärung) bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen eines Monats ab Zustellung bei der Abwicklungsstelle einlangt. Mit der Annahme des Förderungsangebots kommt der Förderungsvertrag zustande.

f) Einstellung und Rückforderung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderung über schriftliche Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU sind vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. vom Förderungsnehmer zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
3. der Förderungsnehmer hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
4. der Förderungsnehmer hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
5. die Förderungsmittel sind vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
7. vom Förderungsnehmer ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder

8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
10. die dem Förderungsnehmer bei Inanspruchnahme von ELER-Mitteln obliegenden Publizitätsmaßnahmen sind nicht durchgeführt worden (siehe auch IX.); oder
11. von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen (u.a. die Betriebspflicht gem. VI. g) dieser Sonderrichtlinie), sind vom Förderungsnehmer nicht eingehalten worden.

In den in Z 1 bis 3, 6 sowie 8 bis 11 genannten Fällen erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der unter Z 4, 5, 7 und 12 genannten Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Die Entscheidung über eine Einstellung, anteilige Erweiterung des Projektumfanges, Aufschiebung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft jedenfalls die haushaltsführende Stelle in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle (*bei Vorhaben mit ELER-Förderung mit der Zahlstelle*), die mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen ist.

Mechanismus zur ausgewogenen Aufteilung unerwarteter Einnahmen

Bei Vorhaben mit förderbaren Kosten von mehr als 10 Mio. Euro ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die Förderung zurückzuzahlen, wenn drei Jahre nach Abrechnung des Ausbaivorhabens die tatsächliche Anzahl der neuen Anschlüsse jene der im Förderungsansuchen prognostizierten neuen Anschlüsse um mehr als 30% überschreitet.

IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Die Kontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt im Wirkungsbereich der Abwicklungsstelle im Auftrag der haushaltsführenden Stelle und nach den geltenden nationalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise den ARR 2014.

Im Fall des Einsatzes von ELER-Mitteln gemäß V. b) werden Verwaltungskontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung von dem seitens des BMLFUW mit der Durchführung der Verwaltungskontrolle nach den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 betrauten Rechtsträger an die vom BMVIT betraute Abwicklungsstelle übertragen.

Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle sowie Auszahlung und Verbuchung verbleiben nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1306/2013 im Wirkungsbereich des vom BMLFUW betrauten Rechtsträgers.

Publizitätsverpflichtung im Rahmen des ELER

Der Förderungsnehmer hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Abwicklungsstelle bringen den Förderungsnehmern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben zur Kenntnis.

a) Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Zahlung erfolgt, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln *und im Falle des Einsatzes von ELER-Mitteln gemäß V. b) allfälligen Landes- und EU-Mitteln* gewährten Förderung sowie der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung und der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.

b) Zahlungsantrag

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vereinbart werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden.

Alle mit dem Zahlungsantrag vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen sind durch die Abwicklungsstelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung nach dieser Richtlinie berücksichtigt wurden.

Dokumentation der Lage der geförderten Infrastruktur

Die Lage der geförderten Infrastruktur muss mit Betriebsfreigabe beziehungsweise spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten mittels der Web-GIS-Applikation des BMVIT dokumentiert sein und kann in der Folge in das Infrastrukturverzeichnis übernommen werden.

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der geförderten Infrastruktur müssen allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen auf Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Verfügung stellen.

c) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt durch den seitens des BMVIT mit der Abwicklung betrauten Rechtsträger (*im Falle des Einsatzes von ELER-Mitteln durch die ELER-Zahlstelle*) – grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto im Namen und auf Rechnung der haushaltsführenden Stelle.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei den von der Europäischen Union teil-finanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Im Falle des Einsatzes von ELER-Mitteln ist daher vor der Auszahlung darauf Bedacht zu nehmen, dass die Förderungsanteile aus dem ELER und aus dem jeweils betroffenen Bundesland (Ausschreibungsgebiet) eingebracht wurden. Dies ist in einer zwischen ELER-Zahlstelle und Abwicklungsstelle zu schließenden Vereinbarung festzulegen.

Solange Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens als nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Eine Verlängerung der Förderzusage ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Datenverwendung

Der Förderungswerber nimmt sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als Dienstleister berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gem. 5. Abschnitt Datenschutzgesetz 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Der Förderungswerber nimmt weiter zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungswerber nimmt weiter zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht.

Aufbewahrung von Unterlagen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. *Gleiches gilt für die Abwicklungsstelle und die ELER-Zahlstelle.*

Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit den Kontroll- und Prüforganen auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Abwicklungsstelle gegenüber dem BMVIT und *im Falle der Inanspruchnahme*

von ELER-Mitteln für die Abwicklungsstelle gegenüber der ELER-Zahlstelle und für die ELER-Zahlstelle gegenüber dem BMVIT, gegenüber dem BMLFUW und der Europäischen Kommission.

d) Monitoring, Programmsteuerung

Das laufende Monitoring wird durch die Abwicklungsstelle als Dienstleister wahrgenommen.

Zur bundesweiten Abstimmung von Breitbandmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der Breitbandoffensive des BMVIT und zur Unterstützung der Programmsteuerung kann bei der haushaltsführenden Stelle ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden, der sich aus Vertretern des BMVIT und den Breitbandbeauftragten der Bundesländer zusammensetzt und eine beratende Rolle wahrnimmt.

e) Evaluierung

Eine Zwischenevaluierung der Förderungsziele erfolgt Ende 2016 und Ende 2018 durch unabhängige, von der haushaltsführenden Stelle zu beauftragende Experten.

Die Ergebnisse der Zwischenevaluierungen können zu einer Anpassung beziehungsweise Ausrichtungsänderung der Förderungsmaßnahme führen.

Die Abschlussevaluierung sowie Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung erfolgt durch unabhängige Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie.

X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie treten mit Veröffentlichung in Kraft und gelten für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Der Abwicklungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2023.

a) Veröffentlichung

Diese Sonderrichtlinie wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

b) Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Förderungen sowie die Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

c) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung nach dieser Sonderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

A n l a g e: Breitbandkarte